

# Satzung



**Freiwillige Feuerwehr Ergoldsbach e. V.**

# Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr
- § 2 Vereinszweck
- § 3 Mitglieder
- § 4 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 5 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 6 Mitgliedsbeiträge
- § 7 Organe des Vereins
- § 8 Vorstand
- § 9 Zuständigkeit des Vorstands
- § 10 Sitzung des Vorstands
- § 11 Kassenführung
- § 12 Mitgliederversammlung
- § 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung
- § 14 Ehrungen
- § 14 a Vergütungen
- § 15 Auflösung

Schlussbestimmungen

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Ergoldsbach e.V.“. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 84061 Ergoldsbach.
3. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Vereinszweck**

1. Zweck des Vereins ist die Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehr Ergoldsbach, insbesondere durch die Werbung und das Stellen von Einsatzkräften.  
Dabei verfolgt er ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.  
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln.  
Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

## **§ 3 Mitglieder**

1. Mitglieder des Vereins sind
  - a) Feuerwehrdienstleistende (aktive Mitglieder),
  - b) ehemalige Feuerwehrdienstleistende (passive Mitglieder),
  - c) fördernde Mitglieder,
  - d) Ehrenmitglieder.
2. Zu den aktiven Mitgliedern zählen auch die Feuerwehranwärter.  
Personen, die aus dem aktiven Feuerwehrdienst ausscheiden, werden passive Mitglieder, wenn sie nicht aus dem Verein austreten.  
Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein insbesondere durch besondere finanzielle Beiträge oder besondere Dienstleistungen.  
Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich als Feuerwehrdienstleistende oder auf sonstige Weise um das Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben haben.

## **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Aktives oder förderndes Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat.  
Aktive Mitglieder sollen ihren Wohnsitz in Ergoldsbach haben und für den Feuerwehrdienst geeignet sein.  
Zum Nachweis der körperlichen Eignung kann vom Kommandant ein ärztliches Zeugnis verlangt werden.  
Für Feuerwehranwärter gelten die Altersgrenzen im Bayerischen Feuerwehrgesetz.
2. Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen.  
Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer (ihres) gesetzlichen Vertreter(s) nachweisen.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.  
Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe anzugeben.
4. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch den Vorstand.  
Vorschläge können von allen Mitgliedern gebracht werden.

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet
  - a) mit dem Tod des Mitglieds
  - b) durch Austritt
  - c) durch schriftliche Kündigung eines fördernden Mitglieds unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Schluss des Kalenderjahres
  - d) durch Streichung von der Mitgliederliste
  - e) durch Ausschluss
2. Der Austritt oder eine Kündigung ist nur wirksam, wenn dies dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt wurde.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Erfüllung seiner Beitragspflicht im Rückstand ist.  
Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind.  
Dem Mitglied ist die Streichung schriftlich mitzuteilen.
4. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden.  
Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder persönlich gegenüber dem Vorstand zu rechtfertigen.

5. Dem Betroffenen ist der Ausschluss schriftlich mitzuteilen.  
Gegen den Ausschluss steht ihm das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu.  
Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand eingelegt sein.  
Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, hat der Vorstand sie der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen.  
Geschieht das nicht, gilt der Ausschlussbeschluss als nicht erlassen.

## **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

1. Von den fördernden Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt.
2. Aktive Mitglieder, passive Mitglieder und Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

## **§ 7 Organe des Vereins**

1. Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§ 8 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus folgenden Vereinsmitgliedern:
  - a) dem Vorsitzenden
  - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) dem Schriftführer
  - d) dem Kassenwart
  - e) dem Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr
  - f) dem Stellvertreter des Kommandanten
  - g) den bestellten Gruppenführern
  - h) dem Jugendwart
2. Die unter Absatz 1 Nr. a bis d genannten Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt.  
Der Vorsitzende ist in geheimer Abstimmung zu wählen.  
Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
3. Außer durch Tod erlischt das Amt eines Vorstandsmitglieds mit dem Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung oder Rücktritt.  
Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder ihres Amtes entheben.  
Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären.

## **§ 9 Zuständigkeit des Vorstands**

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind.  
Er hat vor allem folgende Aufgaben:
  - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
  - b) Einberufung der Mitgliederversammlung
  - c) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - d) Verwaltung des Vereinsvermögens
  - e) Erstellung des Jahres- und Kassenberichts
  - f) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Vereinsmitgliedern
  - g) Beschlussfassung über Ehrungen und Ehrenmitgliedschaften
2. Der Vorsitzende und der Kommandant vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich nach § 26 BGB und sind je allein vertretungsberechtigt. Rechtsgeschäfte mit einem Betrag über 1.000,- Euro sind für den Verein nur verbindlich, wenn die Vorstandsmitglieder durch Beschluss zugestimmt haben.

## **§ 10 Sitzung des Vorstands**

1. Für die Sitzung des Vorstands sind die Mitglieder vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden rechtzeitig, jedoch mindestens eine Woche vorher einzuladen.  
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.  
Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorstandsmitglieds.
2. Über die Sitzung des Vorstands ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen.  
Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

## **§ 11 Kassenführung**

1. Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden insbesondere aus Beiträgen und Spenden aufgebracht.  
Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
2. Der Kassenwart hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen.  
Zahlungen dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen des Vorsitzenden oder – bei dessen Verhinderung – des Kommandanten geleistet werden.

3. Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die jeweils auf drei Jahre gewählt werden, zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

## **§ 12 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts, Genehmigung der Jahresrechnung, Entlastung des Vorstands,
  - b) Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrags,
  - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und der Kassenprüfer,
  - d) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
  - e) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstands,
  - f) Festsetzung der Höhe der Vergütungen für Vorstandsmitglieder
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Berufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.
3. Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von 1 Woche schriftlich einberufen. Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen.
4. Jedes Mitglied kann bis spätestens 3 Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge und Ergänzungen der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt bzw. beantragt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

## **§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprachen einem Wahlausschuss übertragen werden.
2. In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied – auch Ehrenmitglied – ab dem vollendeten 16. Lebensjahr stimmberechtigt. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, wenn mindestens ein Sechstel der Vereinsmitglieder erschienen ist.

Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorsitzende verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.

3. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.  
Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
4. Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Vorsitzenden als Versammlungsleiter festgesetzt.  
Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.
5. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.  
Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

## **§ 14 Ehrungen**

An Personen, die sich im Feuerwehrdienst oder auf andere Weise besondere Verdienste um das Feuerwehrwesen erworben haben, kann

- a) eine Ehrung
- b) die Ehrenmitgliedschaft des Vereins

verliehen werden.

## **§ 14 a Vergütungen**

1. Das Amt der Vorstandsmitglieder wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Die Mitgliederversammlung kann abweichend von Absatz 1 beschließen, dass dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassenwart für die Vorstandstätigkeit eine pauschale Tätigkeitsvergütung nach § 3, Nr. 26a EstG gezahlt wird.  
Die Vergütung darf nicht unangemessen hoch sein und wird von der Mitgliederversammlung durch Beschluss festgesetzt.

## § 15 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins, bei Entziehung oder Verlust seiner Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde, die es unmittelbar und ausschließlich für das Feuerwehrwesen zu verwenden hat.

## Schlussbestimmungen

Die Ursprungsfassung dieser Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 5. November 1983 beschlossen und ist am 1. Januar 1984 in Kraft getreten.

Laut Beschluss der Mitgliederversammlung vom 14. April 1984 wurden die §§ 8 und 9 mit Wirkung vom 14. April 1984 geändert.

In der Mitgliederversammlung vom 20. März 2004 wurde inhaltlichen und redaktionellen Änderungen der §§ 1, 4, 6, 7, 8, 9, 11, 12 und 13 zugestimmt.

Die Mitgliederversammlung vom 20. März 2010 hat der Ergänzung von § 8 Absatz 1, der Einfügung von § 14 a und der daraus resultierenden Ergänzung in § 12 Absatz 1 Buchstabe f zugestimmt und die Satzung in der vorliegenden Form beschlossen.

In der Mitgliederversammlung vom 26. März 2011 wurden der Änderung von § 13 Absatz 2 und der Änderung von § 14 a zugestimmt.

Ergoldsbach, 26. März 2011



Robert Strohmeier  
1. Vorsitzender



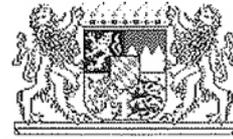
Manfred Ingerl  
1. Kommandant

# Amtsgericht Landshut -Registergericht-

Maximilianstraße 22, 84028 Landshut

Telefon: 0871-84-0

Fax: 0871-84-1385



Amtsgericht Landshut, 84028 Landshut

Freiwillige Feuerwehr  
Ergoldsbach e.V.  
c/o Robert Strohmeier  
Josef-Kraus-Str. 1  
84061 Ergoldsbach

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an:  
Herrn Rauch  
Telefon: 0871/84-1243

Sprechzeiten:  
Montag bis Freitag 8:30 - 11:30 Uhr  
(individuelle Terminvereinbarung möglich)

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Buslinien 3, 5, 6, 7 u. 14  
Haltestelle Maximilianstraße

Online-Einsicht:  
[www.handelsregister.de](http://www.handelsregister.de)

Ihre Nachricht vom - Ihr Zeichen

Bei Antwort bitte angeben:  
Unser Geschäftszeichen  
**VR 520** (Fall 5)

Datum  
22.09.2011

## Mitteilung über die Eintragung im Vereinsregister Landshut Freiwillige Feuerwehr Ergoldsbach e.V., Sitz: Ergoldsbach, VR 520

Unter der oben angegebenen Registernummer ist im Vereinsregister Landshut nachfolgendes eingetragen worden:

1.

**Nummer der Eintragung: 5**

3.

**b) Vertretungsberechtigte und besondere Vertretungsbefugnis:**

Ausgeschieden:

Vorstand:

Penzenstadler, Alois, Ergoldsbach, \*31.01.1951

Ausgeschieden:

Vorstand:

Rosenwirth, Josef, Ergoldsbach, \*09.02.1954

Gewählt:

Vorstand:

Strohmeier, Robert, Ergoldsbach, \*23.03.1968

Gewählt:

Vorstand:

Ingerl, Manfred, Ergoldsbach, \*04.03.1965

4.

**a) Satzung:**

Die Mitgliederversammlung vom 26.03.2011 hat die Änderung der §§ 13 (Beschlussfassung der Mitgliederversammlung) und 14 a (Vergütungen) der Satzung beschlossen.

5.

**a) Tag der Eintragung:**

21.09.2011

Hastreiter

**b) Bemerkungen:**

Beschluss Bl. 65; Satzung Bl. 66.

***Dieses Schreiben ist maschinell erstellt und auch ohne Unterschrift wirksam.***